

**Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll**

Sparkassenstraße 18 Via Cassa di Risparmio

I-39100 Bozen | Bolzano

T 0471.306.411 | F 0471.976.462

E info@interconsult.bz.it

I www.interconsult.bz.it

Steuer-, MwSt.-Nr. | Cod. fisc. Part. IVA 02529080216

RS 25/11

Bozen, den 20.12.2011

## **Geschäfts- und Vertriebsmodelle ausländischer Unternehmen in Italien**

Sehr geehrter Kunde,

Für ausländische Unternehmen, welche in Italien ihre Geschäftstätigkeit ausüben wird es zunehmend wichtig, sich mit der Problematik der Betriebsstätte zu beschäftigen, da die italienische Rechtsprechung und das italienische Finanzamt immer aggressiver und einschränkender gegenüber solchen Unternehmen auftreten. Es gilt daher, das bestehende Geschäftsmodell unter der Betriebsstätten Problematik neu zu beleuchten und die eventuell erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um einer Beanstandung durch das Finanzamt zu entgehen.

Die Begründung bzw. das Vorhandensein einer Betriebsstätte in Italien zieht eine Reihe steuerlicher und buchhalterischer Verpflichtungen nach sich, deren Nichteinhaltung beachtliche Nachwirkungen zur Folge haben kann.

Mit diesem Rundschreiben möchten wir unsere Kunden für dieses Thema sensibilisieren und eine Überprüfung des jeweiligen Geschäftsmodelles anregen.

### **1 Definition der Betriebsstätte**

Eine Betriebsstätte liegt dann vor, wenn ein ausländisches Unternehmen eine feste Geschäftseinrichtung in Italien betreibt, durch welche es seine Tätigkeit ganz oder teilweise ausübt.

Eine Betriebsstätte liegt aber auch dann vor, wenn das ausländische Unternehmen zwar keine feste Einrichtung in Italien betreibt, aber eine Person für das ausländische Unternehmen in Italien tätig ist. Dies ist der Fall, wenn eine subjektive und eine objektive Voraussetzung gegeben ist.

#### **1.1 Subjektive Voraussetzung bzw. Abhängigkeitsvoraussetzung**

Die in Italien tätige Person ist vom ausländischen Unternehmen abhängig, d.h. es handelt sich um einen abhängigen Vertreter des ausländischen Unternehmens.

Die Abhängigkeitserfordernis ist nur dann nicht gegeben, und somit kann nur dann von keiner Betriebsstätte in Italien die Rede sein, wenn die Person gleichzeitig:

- rechtlich und wirtschaftlich unabhängig vom Unternehmen ist;
- im eigenen Namen handelt und somit einzig ihrer eigenen ordentlichen Tätigkeit, diese kann auch unternehmerischer Natur sein, handelt.

### *1.1.1 Merkmale der Unabhängigkeit*

---

Die rechtliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit der Person ist abhängig vom Ausmaß der Verpflichtungen dieser dem ausländischen Unternehmen gegenüber.

- Eine Person kann nicht als unabhängig betrachtet werden, wenn ihre geschäftlichen Tätigkeiten eingehender Anweisungen oder umfassender Aufsicht von Seiten des Unternehmens unterliegen.
- Ein weiteres Merkmal der Unabhängigkeit ist, ob das unternehmerische Risiko von der Person selbst oder vom vertretenen Unternehmen getragen wird.
- Die Unabhängigkeit wird auch von der Anzahl der Unternehmen beeinflusst, welche die Person vertritt, d.h. der Grad der Unabhängigkeit von einem Unternehmen steigt mit der Anzahl der vertretenen Unternehmen. Vertritt eine Person bzw. ein Vertreter also nur ein Unternehmen, so kann nicht von einer unabhängigen gewöhnlichen Geschäftstätigkeit gesprochen werden.

### *1.1.2 Tochtergesellschaften*

---

Das Problem der Abhängigkeit bzw. Unabhängigkeit stellt sich auch bei kontrollierten Tochtergesellschaften ausländischer Gesellschaften in Italien.

Die Rechtsprechung bedient sich auch im Zusammenhang mit Tochtergesellschaften immer häufiger dieser Unabhängigkeitsmerkmale um zu bestimmen, ob die Tochtergesellschaft als eine Betriebsstätte der Muttergesellschaft definiert werden kann oder nicht.

Wird die italienische Tochtergesellschaft also von einem ausländischen Unternehmen nicht nur beherrscht, sondern unterliegt sie auch dessen Leitung und Anweisung, hat also keine autonome Verwaltungs- und Entscheidungsstruktur in Italien, so begründet dies eine Betriebsstätte.

## **1.2 Objektive Voraussetzung**

---

Bei der objektiven Voraussetzung handelt es sich um eine Abschlussvollmacht im Namen des Unternehmens, dabei bedarf es zweier Voraussetzungen:

- der Vertreter hat die Vollmacht, die Tätigkeit betreffende Verträge abzuschließen;
- der Vertreter übt diese Vollmacht gewohnheitsmäßig, also wiederholt und nicht nur gelegentlich, aus.

Eine Abschlussvollmacht ist auch dann gegeben, wenn sie nur de facto ausgeübt wird, also auch ohne Erfüllung der formalrechtlichen Voraussetzungen zur Vergabe der Vollmacht.

Sowohl die OECD Richtlinien als auch die italienische Rechtsprechung bewerten das Vorliegen einer Vollmacht im Sinne des tatsächlichen Sachverhaltes, nicht der rein formellen Tatsachen.

Ist also die Person, bzw. der Vertreter, bevollmächtigt, abzuschließende Verträge verbindlich für das Unternehmen auszuhandeln, so kann von der Ausübung einer Vollmacht gesprochen werden, auch wenn der Vertreter selbst die Verträge nicht unterschreibt sondern diese vom Unternehmen gezeichnet werden. Eine de facto Vollmacht ist also auch dann gegeben, wenn der Vertreter alle Tätigkeiten zum Zustandekommen des Vertrages ausüben darf und ihm nur die direkte Vertretungsbefugnis fehlt.

## **2 Betriebsstätte und Umsatzsteuer**

Während für die direkten Steuern, also die Einkommenssteuer IRES und die regionale Wertschöpfungssteuer IRAP, eine Betriebsstätte bereits durch eine für das Unternehmen tätige Person als begründet gilt, sind für die Begründung einer Betriebsstätte für die Umsatzsteuer folgende Voraussetzungen nötig:

- ein mit Vollmachten ausgestattetes Subjekt schließt gewohnheitsmäßig für das Unternehmen Verträge ab;
- es besteht eine feste Geschäftseinrichtung oder eine feste Produktionseinheit.

Sind beide Voraussetzungen gleichzeitig gegeben, so gilt auch umsatzsteuerlich eine Betriebsstätte als begründet.

## **3 Steuerliche und umsatzsteuerliche Auswirkungen einer Betriebsstätte**

Das Vorhandensein einer Betriebsstätte in Italien hat zur Folge, dass dieser jene Gewinne zugeschrieben werden müssen, welche diese erwirtschaftet hätte, würde es sich um eine unabhängige Gesellschaft handeln welche dieselbe Tätigkeit unter denselben Voraussetzungen ausübt.

Der Gewinn einer Betriebsstätte wird in Italien aufgrund der aus den Buchhaltungsunterlagen hervorgehenden Aufwendungen und Erlöse ermittelt.

Die Folgen des Bestehens bzw. des Beanstandens einer Betriebsstätte in Italien hat also tiefgreifende Folgen:

- es sind Einkommenssteuern auf den Gewinn der Betriebsstätte zu entrichten;
- auf jene der Betriebsstätte zuzurechnenden Verkäufe ist italienische Umsatzsteuer zu entrichten;
- die Betriebsstätte muss den Pflichten der Buchführung und der Einkommens- und Umsatzsteuererklärung nachkommen.

## **4 Beispiele**

Ein ausländisches Unternehmen beschäftigt in Italien Mitarbeiter, welche deren Vertriebstätigkeit ausüben und eine Vertretungsvollmacht haben, also im Namen der Gesellschaft Verträge mit italienischen Kunden abschließen können. Die ausländische Gesellschaft stellt aufgrund der abgeschlossenen Verträge die Rechnungen dann direkt an die italienischen Kunden aus.

Durch das Vorhandensein der Mitarbeiter in Italien ist eine Betriebsstätte begründet.

Ein ausländisches Unternehmen bedient sich einer Tochtergesellschaft mit Vertretungsvollmacht in Italien um den Verkauf der eigenen Produkte abzuwickeln. Die Vertriebsmitarbeiter sind bei der italienischen Tochtergesellschaft angestellt und diese verrechnet Provisionen für den Verkauf der Produkte an die Muttergesellschaft, welche wiederum die Rechnungen direkt an die italienischen Kunden ausstellt.

Auch in diesem Fall ist eine Betriebsstätte in Italien gegeben, denn die Tochtergesellschaft erfüllt das Abhängigkeitserfordernis (sie handelt gewöhnlich und ausschließlich für die ausländische Muttergesellschaft) und hat zudem eine Vertretungsvollmacht zum Abschließen von Verträgen im Namen der Muttergesellschaft.

Aufgrund der in den letzten Jahren eingetretenen gesetzlichen Neuerungen in Bezug auf Betriebsstätten, gekoppelt mit der verstärkten Kontrolltätigkeit des Finanzamtes in diesem Hinblick ist es also unumgänglich, das bestehende Geschäftsmodell unter diesen Gesichtspunkten zu durchleuchten und gegebenenfalls anzupassen oder abzuändern.

Mit freundlichen Grüßen,

Interconsult – Pichler Steinmair Knoll

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

